



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2023 Nr. 25](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.06.2023
Seite: 675

I

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

631

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen

Vom 20. Juni 2023

1

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 ([MBI. NRW. S. 445](#)) werden wie folgt geändert:

a) Die „Anlage aaVV zur LHO“ wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 zu § 19 werden die Wörter „Nr. 2.5 zu § 11 sowie“ gestrichen.

bb) Nummer 4.1 Satz 1 und 2 zu § 34 werden wie folgt gefasst:

„Bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen sind die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 247 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben.“

Bei Rechtsgeschäften, an denen eine Verbraucherin oder ein Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht beteiligt ist, bemisst sich die Verzinsung nach § 288 Absatz 2 in Verbindung mit § 247 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches."

cc) Nummer 8.5 Satz 1 und 2 zu § 44 Teil I werden wie folgt gefasst:

„Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verzinsen."

dd) Nummer 8.6 Satz 1 zu § 44 Teil I wird wie folgt gefasst:

„Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nr. 8.2.5) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verlangen."

ee) Nummer 8.5 Satz 1 und 2 zu § 44 Teil II werden wie folgt gefasst:

„Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verzinsen."

ff) Nummer 8.6 Satz 1 zu § 44 Teil II wird wie folgt gefasst:

„Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nr. 8.2.5) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verlangen."

gg) Nummer 2 Zu § 45 wird wie folgt gefasst:

„2 Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Wegen der nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen (§ 45 Abs. 1 Satz 2) vgl. VV zu § 16."

hh) Nummer 1.4.1 zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„1.4.1 Als angemessene Verzinsung sind gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 247 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Bei Rechtsgeschäften, an denen eine Verbraucherin oder ein Verbraucher nicht beteiligt ist, bemisst sich die Verzinsung nach § 288 Absatz 2 in Verbindung mit § 247 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches."

b) Die „Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG (ANBest-G)“ wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9.4 wird wie folgt gefasst:

„Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verzinsen.“

bb) Nummer 9.5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden ausgezahlte Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW verlangt werden.“

c) Die „Anlage 1 zu Nr. 5.1 zu § 44 (ANBest-I)“ wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9.4 wird wie folgt gefasst:

„Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verzinsen.“

bb) Nummer 9.5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW verlangt werden.“

d) Die „Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 (ANBest-P)“ wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8.4 wird wie folgt gefasst:

„Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verzinsen.“

bb) Nummer 8.5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW verlangt werden.“

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 5. Mai 2023 in Kraft.

- MBI. NRW. 2023 S. 675